

BVL 01/2024/052
Auszug aus der Niederschrift
Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.12.2024

Öffentlicher Teil:

9.4. Aufstellung und Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich "Kita am Neuen Teich"

Sachverhalt:

Die Stadt Lübz verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1998. Darin ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage dargestellt. Planungsziel ist nunmehr die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Lübz möchte jedoch von den Darstellungen des FNP in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist. Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP; § 8 Abs. 3 Satz 1 sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

- kein Erläuterungsbedarf –
- keine Anfragen -

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz beschließt:

1. die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kita am Neuen Teich“ (Anlage 1).
2. Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kita am Neuen Teich“ wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Lübz, den 23.01.2025

Astrid Becker
Astrid Becker
Bürgermeisterin

